## Lärm bei Veranstaltungen und Produktionen

Für Schutz der Beschäftigten	Für Schutz des Publikums	Schutz der Anwohner
Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) März 2007 Umsetzung der EU-RL "Lärm" (2003/10/EG)	<b>DIN 15905-5:2007-11</b> Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik.	Der Lärmschutz von Anwohnern/Anwohnerinne und der Öffentlichkeit wird durch die landesrech lichen Immissionsschutzverordnungen geregelt.
Unterer Auslösewert: 80 dB(A)  Erforderliche Maßnahmen  Information/Unterweisung der Beschäftigten  Gehörschutz zur Verfügung stellen  Vorsorgeuntersuchungen anbieten  Oberer Auslösewert: 85 dB(A)  Erforderliche Maßnahmen  Gehörschutz-Tragepflicht  Vorsorgeuntersuchungen sind Pflicht  Kennzeichnung  Lärmminderungsprogramm	Diese Norm legt Verfahren zur Messung und Ermittlung des Beurteilungspegels für die Geräuschimmission an festgelegten Orten in Veranstaltungsstätten wie z. B. in Theatern, Mehrzweckhallen, Konzertsälen und Freilichtbühnen im Hinblick auf die Gehörgefährdung des Publikums beim Einsatz von elektroakustischer Beschallungstechnik bei Tondarbietungen aller Art fest.  Als Richtwert für den Beurteilungspegel im Hinblick auf die Gehörgefährdung des Publikums gilt: 99 dB(A) bezogen auf eine 30-minütige Messperiode. Dieser Pegel u. der C-bewertete Spitzenschalldruckpegel von 135 dB darf an keinem dem Publikum zugänglichen Ort überschritten werden. Fortlaufende Messungen mit Messprotokoll um das Publikum bei Überschreitung zu warnen und um Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Schutzmaßnahmen sind Information des Publikums ab 85 dB(A) und Ausgabe von Gehörschutzmitteln ab 95 dB(A).	

Für Schutz der Beschäftigten	Für Schutz des Publikums	Schutz der Anwohner
	<b>Anmerkung:</b> Der Schutz der in den Räumen beruflich tätigen Personen vor einer Gehörgefährdung ist nicht Gegenstand dieser Norm (hierzu siehe linke Spalte).	
Erläuterung  Die Auslösewerte sind über die Zeit gemittelte Lärmexpositionspegel, bezogen auf acht Stunden (Arbeitsschicht).	<ul> <li>Erläuterung</li> <li>Ein Schallpegel von 95 dB für eine Beurteilungszeit von 4 Stunden entspricht einem Schallpegel von 92 dB für eine Beurteilungszeit von 8 Stunden und einem von 85 dB für die zulässige Wochen-Schallexposition von 40 Stunden. Der in dieser Norm festgelegte Richtwert von 99 dB für eine Beurteilungszeit von 0,5 Stunden ergab sich aus einer Abwägung folgender Gesichtspunkte im Hinblick auf die Belastung des Publikums in Veranstaltungsstätten:</li> <li>Die Personen besuchen nicht täglich Musikdarbietungen;</li> <li>Zwischen mehreren einzelnen Musikdarbietungen findet eine Gehörerholung statt;</li> <li>der nach der Norm ermittelte Grenzwert gilt für den Ort mit dem höchsten Schalldruckpegel. Die durchschnittliche Belastung des Publikums</li> </ul>	